

## Bescheid

### I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b KommAustria – Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2005 in Verbindung mit den §§ 24 und 25 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, fest, dass der **Medienprojektverein Steiermark**, die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er im Rahmen der am 03.02.2005 ausgestrahlten Sendung „Café Sunrise“ um 07:42 Uhr, und um 07:50 Uhr Werbung gesendet hat, ohne diese von anderen Programmteilen durch akustische Mittel eindeutig zu trennen.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem Medienprojektverein Steiermark auf, den Spruchpunkt 1. am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des vom Medienprojektvereine Steiermark ausgestrahlten Programms zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter festgestellt, dass der Medien Projektverein Steiermark als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Graz 97,9“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 Privatradiogesetz dadurch verletzt hat, dass er im Rahmen der am 03.02.2005 ausgestrahlten Sendung „Café Sunrise“ um 07:42 Uhr, und um 07:50 Uhr Werbung gesendet hat, ohne diese von anderen Programmteilen durch akustische Mittel eindeutig zu trennen.“*

Der Regulierungsbehörde sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

### II. Begründung

#### Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.02.2005, übernommen am 07.02.2005, forderte die KommAustria den Medienprojektverein Steiermark auf die Aufzeichnungen der Hörfunksendungen des Medienprojektvereins Steiermark im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ vom 03.02.2005, von 07.00 bis 9.00 Uhr binnen drei Tagen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 24.02.2005 übermittelte die KommAustria dem Medienprojektverein Steiermark die Auswertung der am 03.02.2005 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr aufgezeichneten Hörfunksendung „Café Sunrise“ und räumte dieser gemäß § 2 Abs. 1 KOG die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen zwei Wochen ab Zustellung ein.

Am 28.02.2004 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen der ausgewerteten Hörfunksendung vermuteten Rechtsverletzungen auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durch Bekanntmachung der im Monat Februar stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern sowie der Bestimmungen des Privatradiogesetzes, des Privatfernsehgesetzes sowie des ORF-Gesetzes, deren Verletzung vermutet wurde.

Mit Schreiben vom 14.02.2005 nahm der Medienprojektverein Steiermark zu den seitens der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung, worin sie im Wesentlichen ausführt, dass es sich bei dem Veranstaltungskalender „McGuider“ teils um Eigenveranstaltungen und teils um entgeltliche Ankündigungen handle, der Medienprojektverein Steiermark wäre der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Serviceinformation handle. Der Veranstaltungshinweis „Saybia“ sei eine Promotion einer Eigenveranstaltung, und man wäre sich nicht bewusst gewesen, dass es sich hierbei um kommerzielle Werbung handle. Sowohl der Veranstaltungskalender als auch der Veranstaltungshinweis werden zukünftig aber mit Werbentrennern versehen.

Die KommAustria leitete hierauf mit Schreiben vom 30.03.2005 ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes ein. Hierzu wurde dem Medienprojektverein Steiermark abermals Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche eingeräumt.

Mit Schreiben vom 06.04.2004 nahm der Medienprojektverein Steiermark zur Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen vermuteter Verstöße gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung.

#### Sachverhalt:

Der Medienprojektverein Steiermark ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.10.2002. Er strahlt in dem ihm zugeordneten Versorgungsgebiet das Programm „Soundportal Graz“ ab.

Am 03.02.2005 sendete der Medienprojektverein Steiermark im Rahmen der Morgensendung „Café Sunrise“ folgende Beiträge bzw. Wortfolgen:

Um 7:42 Uhr wird nach Ende eines Musiktitels und der Ansage der Uhrzeit der Veranstaltungskalender „McGuider“ gesendet, für den ein eigenes Musikbett und eine Ansage durch die Stationvoice eingesetzt wird. Die Veranstaltungen selbst (darunter Eigenveranstaltungen des Medienprojektverein Steiermark, aber auch Fremdveranstaltungen aus dem Bereich Kultur und Sport) werden von den Moderatoren der Sendung angekündigt. Der Veranstaltungskalender wird durch einen ausführlichen, offenbar separat produzierten Hinweis auf den am gleichen Tag stattfindenden „Soundportal Live-Club“ im Aracdiem abgeschlossen. Im Anschluss wird das Programm mit einem Musiktitel fortgesetzt. Ein akustisches Mittel zur Kennzeichnung des Anfanges und des Endes der Werbung oder eine Ankündigung der Fortsetzung des Programms wird nicht gesendet. Bei den im Rahmen des Veranstaltungskalender „McGuider“ ausgestrahlten Hinweisen handelt es sich um zwei entgeltliche und zwei unentgeltliche Einschaltungen sowie um vier Hinweise auf Eigenveranstaltungen.

Um ca. 7.50 Uhr wird nach einer Ansage durch den Moderator ein ausführlicher, offenbar separat produzierter Hinweis auf die das Konzert der Gruppe „Saybia“ am 09.02.2005 im p.p.c. aus der Reihe „Soundportal in Concert“ gesendet. Dieser Hinweis in der Dauer von 40 Sekunden wird nicht von einem der Moderatoren der Sendung sondern einer anderen Person gesprochen und besteht aus mehreren Liedausschnitten der Gruppe, Hinweisen auf Zeit und Ort des Konzertes, Vorverkaufsstellen und Ermäßigungsmöglichkeiten. Nach Ende dieses Veranstaltungshinweises erfolgt ein Werbetrenner für den Beginn des nachfolgenden Werbeblocks. Ein akustisches Mittel zur Kennzeichnung des Anfanges und des Endes der Eigenwerbung oder eine Ankündigung der Fortsetzung des Programms wird nicht gesendet.

#### Beweiswürdigung:

Die Feststellung hinsichtlich der gesendeten Beiträge ergibt sich aus den von der Regulierungsbehörde erstellten Aufzeichnungen. Die Feststellung dahin gehend, dass im Rahmen des Veranstaltungskalender „McGuider“ sowohl Eigenveranstaltungen als auch Fremdveranstaltungen gegen Entgelt gesendet wurden, ergibt sich aus der Stellungnahme des Medienprojektvereins Steiermark vom 06.04.2005.

#### Zuständigkeit der Behörde

Nach § 2 Abs. 1 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 3/2005, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen Abständen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zu Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall war die Stellungnahme des Medienprojektvereins Steiermark nicht geeignet, alle Bedenken der KommAustria hinsichtlich vermuteter Werbeverstöße im Rahmen der beobachteten Morgensendung „Café Sunrise“ vom 03.02.2005 auszuräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24 und 25 PrR-G iVm § 19 Abs. 3 PrR-G einzuleiten war.

#### Rechtlich folg daraus:

Ad Spruchpunkt 1.

Werbung muss laut § 19 Abs. 3 PrR-G klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Die KommAustria geht davon aus, dass der Umstand, dass die Werbung selbst klar als solche erkennbar ist, nicht ausreicht, um die Anforderungen des § 19 Abs. 3 PrR-G zu erfüllen. Bei den in § 19 Abs. 3 PrR-G normierten Anforderungen an Werbung handelt es

sich um solche, die kumulativ vorliegen müssen, sodass sowohl eine klare Erkennbarkeit der Werbung (als solche) und eine eindeutige Trennung der Werbung durch akustische Mittel von sonstigen Programmteilen gegeben sein muss, um den Anforderungen des § 19 Abs. 3 PrR-G zu genügen.

Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu dem im wesentlichen gleich lautenden § 13 Abs. 3 ORF-G gebietet diese Bestimmung in unmissverständlichen Weise die klare Trennung von Werbung und anderen Sendeinhalten. Der Schutzzweck dieser Norm ist auch, den Zuhörer durch akustische Trennzeichen in die Lage zu versetzen, Werbung nicht aufmerksam verfolgen zu müssen, wenn er dies nicht wünscht. Dieser Zweck erfordert sowohl am Beginn eine akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der folgenden Ausstrahlung zu vermeiden, als auch am Ende des Werbeblocks, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der redaktionellen Sendung angekündigt wird. Bei Fehlen eines Trennzeichens am Ende des Werbeblocks wäre der Hörer gezwungen, zumindest oberflächlich den Werbeblock zu verfolgen, um die Fortsetzung der ihn interessierenden Sendung nicht zu versäumen. (vgl. Bescheid vom 11.11.2004, GZ 611.009/0009-BKS/2004)

Der Medienprojektverein Steiermark brachte in der Stellungnahme vom 14.03.2005 und vom 06.04.2005 vor, es handle sich bei dem Veranstaltungskalender „McGuider“ nicht, wie von der Behörde angenommen, ausschließlich um bezahlte Sendeplätze im Veranstaltungskalender und somit um Werbung im Sinne des §19 PrR-G, sondern auch zum Teil um Eigenveranstaltungen und zumeist auch unentgeltlichen Hinweisen.

Im beobachteten Zeitraum beinhaltete der Veranstaltungskalender „McGuider“ zwei entgeltliche und zwei unentgeltliche Einschaltungen sowie vier Hinweise auf Eigenveranstaltungen.

Durch die Vermischung der Serviceinformationen mit Werbung wurde seitens des Medienprojektvereins Steiermark den Anforderungen an das durch § 19 Abs. 3 PrR-G determinierte Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen durch akustische Mittel nicht Rechnung getragen.

Hinsichtlich des Veranstaltungshinweises „Saybia“ brachte der Medienprojektverein Steiermark in der Stellungnahme vom 14.03.2005 und vom 06.04.2005 vor, dass es sich hierbei um eine Eigenveranstaltung handelt, und dass man sich nicht bewusst war, dass dieser als kommerzielle Werbung betrachtet werden könnte.

Das Privatradiogesetz enthält keine Definition von kommerzieller Werbung. Jedoch normiert § 34 Abs. 3 PrTV-G, dass kommerzielle Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufes ist, die gegen Entgelt oder ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.

Vor dem Hintergrund dieser Definition handelt es sich bei dem Veranstaltungshinweis „Saybia“ um Eigenwerbung, die gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein muss.

Dieser Verpflichtung wurde seitens des Medienprojektvereins Steiermark nicht entsprochen.

Ad Spruchpunkt 2.

Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 PrR-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen

hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; vgl. hierzu ferner Kogler/Kramler/Trainer, Die österreichischen Rundfunkgesetze, Seite 210 und 211).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem Medienprojektverein Steiermark auf, den Spruchpunkte 1 am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von dem Medienprojektverein Steiermark ausgestrahlten Programms zwischen 07.40 Uhr – 07.50 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Medienprojektverein Steiermark im Zeitraum von 07.00 – 08.00 Uhr die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G mehrfach verletzt hat, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu dieser Zeit zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 17. Mai 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter